

Tabakproduzenten – "aktive Landwirte" ab 2023

Автор(и): Растителна защита
Дата: 18.03.2023 Брой: 3/2023



Ab 2023 muss jeder Tabakproduzent die Anforderung als „aktiver Landwirt“ erfüllen

Ab 2023 müssen Tabakproduzenten, um für die Nationale Übergangsbeihilfe für Tabak infrage zu kommen, „aktive Landwirte“ sein.

Dies kann auf zwei Arten erreicht werden:

- Produzenten können sich gemäß Verordnung Nr. 3 registrieren, d.h. als registrierte landwirtschaftliche Erzeuger eingetragen sein;
- Landwirte müssen jährlich in das Register der Tabakproduzenten eingetragen werden.

Registrierung von Landwirten im Register der Tabakproduzenten für 2023

Die Tabakproduzenten fordern eine einmonatige Verlängerung der Frist für die Registrierung von Landwirten im Register der Tabakproduzenten für 2023 bis zum 30. April, berichtet der Nationalverband der Tabakproduzenten (NAT 2010). Die Verlängerung der Frist wird es mehr Landwirten ermöglichen, den für die Registrierung erforderlichen Satz an Dokumenten vorzulegen (rechtliche Grundlagen, Vertrag mit einem gewerblichen Unternehmen usw.).

Erforderliche Unterlagen:

1. Antragsformular;
2. Kopie der abgeschlossenen Verträge über den Kauf von Rohtabak;
3. Dokumente, die die Existenz rechtlicher Grundlagen für die Nutzung von landwirtschaftlichen Flächen mit einer Fläche von mehr als 5 Dekar bestätigen (die Informationen werden von der Gemeindelandwirtschaftsbehörde bereitgestellt, bei der die rechtlichen Grundlagen registriert sind);
4. Angaben zur Identifizierung der landwirtschaftlichen Fläche, auf der Tabak mit einer Fläche von bis zu 5 Dekar angebaut wird (ein tabellarischer Anhang zum Antrag);
5. Kopie des Protokolls über die im Vorjahr gekauften Tabakmengen, sofern dieser produziert wurde.

Der Nachweis der gelieferten Tabakmengen wird durch einen Wiegeschein, ein Übergabe- und Annahmeprotokoll für kleinere Produzenten oder eine Rechnung für größere Tabakproduzenten erbracht.

Vom 1. März bis zum 15. Mai können alle Tabakproduzenten einen Antrag auf Teilnahme an der Maßnahme Nationale Übergangsbeihilfe für Tabak mit neuen Referenzjahren stellen.

Die bedeutendste Änderung ist jedoch, dass Tabakproduzenten keine Begünstigten der Maßnahme sein werden, wenn sie die Anforderung als „aktiver Landwirt“ nicht erfüllen. Das bedeutet, dass Landwirte in diesem Sektor entweder gemäß Verordnung Nr. 3, d.h. als landwirtschaftlicher Erzeuger, oder durch Registrierung als Tabakproduzent eingetragen sein können. Wer sich nicht registriert hat, kann weder für die Kampagne 2023 noch in den folgenden Jahren einen Antrag auf Teilnahme an der Maßnahme stellen.

Gemäß dem Strategischen Plan wird in der Tabakproduktion der Referenzzeitraum durch neue Jahre ersetzt, die den neuen Referenzrahmen bilden – dies sind die Jahre **2016, 2017** und **2018**. Eine Bestimmung des

Strategischen Plans legt fest, dass Tabakproduzenten bei der Beantragung für 2023 nur ein Jahr aus diesen drei neuen Jahren auswählen können, das bis 2027 der neue Referenzrahmen sein wird.

Auch das Finanzmittelpaket, das der Sektor nutzen kann, wurde festgelegt, wobei für das erste Jahr 40 Millionen Euro vorgesehen sind. Wie in der vorangegangenen Programmperiode hat die Maßnahme einen degressiven Charakter und dieses Paket wird jährlich um 5 % gekürzt.

Nationale Übergangsbeihilfe für Tabak für die Kampagne 2022

Der Staatsfonds „Landwirtschaft“ (SFA) überwies 70 Millionen BGN (69.989.660 BGN) an 38.206 Landwirte im Rahmen der Maßnahme für die Nationale Übergangsbeihilfe für Tabak. Die finanzielle Unterstützung, die vom Verwaltungsrat des Fonds genehmigt wurde, wurde für die Kampagne 2022 in voller Höhe an Produzenten ausgezahlt, die im Referenzzeitraum 2007-2009 die Sortengruppen „Kaba Kulak“, „Burley“, „Virginia“ und „Basmi“ anbauten.

Das Unterstützungsniveau wurde mit der Branche auf einer Sitzung des Tabakbeirats am 17. Januar 2023 erörtert. Die Sätze wurden per Anordnung des Landwirtschaftsministers festgelegt. Sie bleiben unverändert gegenüber den vorangegangenen zwei Jahren, da das genehmigte Budget für die Maßnahme für die Kampagnen 2020-2022 identisch ist.

Für die Sortengruppe „**Basmi**“ erhalten Landwirte für Mengen bis einschließlich 1 Tonne eine Beihilfe von 2,07 BGN/kg (1,34 BGN + 0,73 BGN). Für dieselbe Sortengruppe, aber für Mengen über 1 Tonne bis 2 Tonnen, beträgt die Beihilfe 2,01 BGN/kg (1,34 BGN + 0,67 BGN), und für eine Produktion über 2 Tonnen – 1,34 BGN/kg.

Für die Sorte „**Kaba Kulak**“ erhalten Tabakproduzenten mit gelieferten und gekauften Mengen von über 2 Tonnen während des Referenzzeitraums 1,05 BGN/kg. Die nationale Zahlung für die Sorte „**Burley**“ beträgt 0,77 BGN/kg und für „**Virginia**“ – 0,61 BGN/kg.

Die Nationale Übergangsbeihilfe für Tabak wird seit 2015 angewandt. Die finanzielle Unterstützung wird gemäß den Bestimmungen der Verordnung Nr. 3 über die Bedingungen und Verfahren für die Durchführung von Direktzahlungsregelungen ausgezahlt.

Anspruch auf Unterstützung haben Landwirte, die in mindestens einem der drei Jahre des Referenzzeitraums 2007–2009 Tabak angebaut haben. Ihre Produktion muss gemäß dem Tabak- und Tabakerzeugnisgesetz

gekauft und prämiert worden sein. Wenn der Landwirt nicht in allen Jahren des Referenzzeitraums Tabak angebaut hat, wird die Beihilfe auf der Grundlage der durchschnittlichen jährlichen Menge an gekauftem Tabak nach Sortengruppen für die Jahre, in denen die Ernte angebaut wurde, bestimmt.